

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

- Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
- Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
- Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

- Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
- Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
- Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

- Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
- Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
- Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

- Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
- Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
- Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.

Radwegebenutzungspflicht



Eine Radwegebenutzungspflicht besteht seit dem 1.10.1998 nur noch für diejenigen Radwege, die mit den Verkehrszeichen

Z 237 (Sonderweg Radfahrer),
Z 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder
Z 241 (getrennter Geh- und Radweg)

ausgeschildert sind und auch nur solange diese Wege in einem guten Zustand sind. Alle anderen Radwege dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Geschlossene Gruppen ab 16 Personen dürfen generell auf der Fahrbahn fahren.